

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1929**

10.11.1929 (No. 45)



# Die Pyramide Wochenschrift zum Karlsruher Tagblatt

18. Jahrg. No 45



10. Nov. 1929

## Emil Feiler / Christoph Friedrich Videll und sein Familienname

Mit Recht mag es als eine auffallende Tatsache erscheinen, daß der größte Wohltäter Karlsruhes am Ausgang des 18. Jahrhunderts, der Rentkammerrat Christoph Friedrich Videll, welcher am 15. Februar 1793 in seinem 73. Lebensjahr in der badischen Residenz verstorben ist, seinem Leben und Wirken nach fast völlig unbekannt ist. Als ich vor über dreißig Jahren aus einem kleinen, badischen Landstädtchen in die höhere Schule nach Karlsruhe geschickt wurde und jeden Sonntag nachmittags Erkundigungs- und Spaziergänge darin unternahm, fiel mir auch der hübsche Brunnen mit der Bronzebüste eines freundlichen, bezopften, alten Herrn vor dem damaligen städtischen Krankenhaus in der Adlerstraße auf. Mit jugendlicher Wissbegierde fragte ich gleich alle meine Bekannten, wer denn dieser Videll gewesen sei und aus welchem Grunde man denn ihm zu Ehren den Brunnen errichtet und den kleinen Gartenplatz benannt habe. Aber niemand wußte mir Bescheid zu geben, und ich dachte in meinem Sinn, der Form des Namens nach ist das wohl ein Italiener gewesen.

Wenn ich nun in den letzten Jahren bei einem Besuch in Karlsruhe fast regelmäßig durch die Adlerstraße ging und mir den guten, alten Herrn wieder betrachtete, so fragte ich wiederholt den Bewohner des Videllplatzes nach ihm und brachte schließlich auch heraus, daß anlässlich der Säuberungsarbeiten an dem Brunnen vor zwei oder drei Jahren etwas darüber in der Zeitung gestanden habe. Da fand ich dann in Fechts Geschichte von Karlsruhe den so lange gesuchten Videll, den Württemberger, mit seinen Stiftungen für die Ausbildung von Volksschullehrern, für ein Familienstipendium, für das Karlsruher Krankenhaus und für den Stadtmosen verzeichnet und es wurde mir jetzt klar, warum man ihm gerade auf diesem Platz ein Denkmal errichtet hat. Nicht lange darnach sah ich zu meiner lebhaften Ueberraschung im Pforzheimer Neuschlammuseum sein in Öl gemaltes Bild und hörte von dem sachkundigen Vorsteher, daß er auch in Pforzheim gelebt habe, ein Holzhändler gewesen sei und zusammen mit dem Herrenalber Klosterkammer und Holzhändler Johann Adam Bendiser im Jahre 1756 das markgräfliche Pforzheimer Hammerwerk erworben habe. Und wie ich dann gleichsam zufällig im Neuenbürger Kirchenbuch auf einen herzoglichen Kommerzienrat Christoph Friedrich Videll in der Patenrubrik stieß, da ließ ich die Spur nicht los und fand zu meiner großen Freude, daß der Wohltäter Karlsruhes ein Neuenbürger Kind ist und am 11. Oktober 1720 hier als Sohn des Neuenbürger Bürgermeisters und Handelsmannes Johann Christoph Videll geboren worden ist. Seine Mutter hieß Anna Maria und war eine verwitwete Hecker aus Woffenau im Oberamt Neuenbürg.

Wenn übrigens die badische Landeshauptstadt ihre Dankeschuld durch Errichtung des Videllbrunnens im Jahre 1876 und Umbenennung des Spitalplatzes in Videllplatz im Jahre 1892, also ausgerechnet 99 Jahre nach dem Tode des Geehrten, abgezollt hat, so ist in seinem so malerisch gelegenen Heimatstädtchen leider gar nichts geschehen, um das Andenken des überragend großen und guten Mannes wachzuhalten. Die Liste der in der weiteren Öffentlichkeit bekannt gewordenen Neuenbürger beginnt in der württembergischen Landesbeschreibung von 1905 erst mit dem

1732 geborenen Bäckerssohn Gottlieb Christian Bohnenberger, welcher im Siebenjährigen Krieg Feldprediger unter dem Herzogl. Württ. Prinz Louis-Infanterieregiment und nachher Pfarrer von Simmozheim war und sich als Pöbster einen Namen gemacht hat. Nur in einer einzigen Familie mit regem Heimatsinn in Neuenbürg weckte der Klang des Namens Videll die Erinnerung an eine alte Tante, welche ihren Höchstbegriff von Familienreichtum und Ansehen in die Worte zu fassen pflegte: So war's auch bei's Vidells! Sicherlich hat unter anderm auch das Unbehagen, welches das Hinüberwechseln des herzoglichen Kommerzienrats nach Baden und gewisse Vorfälle bei den Holzafforden beim Herzog Karl Eugen erregt haben, — er nennt zum Beispiel in einem Dekret vom 4. September 1773 einmal den markgräflichen Kammerrat in Pforzheim einen Extranenz und will ihn hinsichtlich des Holzkaufes auch als solchen behandelt wissen —, das seinige dazu beigetragen, daß Videll in seinem Heimatland vergessen worden ist.

Nun kommt in der 5. Lieferung seiner badischen Architekturgeschichte „100 Jahre Bauen und Schauen“ Herr Ministerialrat Dr. Girch auf das Wohnhaus Vidells, beziehungsweise seiner Witwe Dorothea Sophia, einer geborenen Steinheil aus Napoltzweiler zu sprechen. Dieselbe heiratete 1811 den Staatsrat und Ministerialdirektor Emanuel Meier, ihren „obrigkeitlich verpflichteten“ Beistand, einen Witwer, und nach dem von Meier eigenhändig geschriebenen Ehevertrag vom 18. Februar 1811 sollte keine Vermögensgemeinschaft eintreten. Meier verließ seine eigene Wohnung und folgte der Ehegattin in ihre eigene Wohnung, wo dieselbe ihre bereits eingerichtete Haushaltung auf dem bisherigen Fuß fortzuführen gedachte. Meier leistete ferner für seinen Unterhalt in Kost und Bedienung einen verhältnismäßigen Beitrag und bestritt allen weiteren Aufwand, der seine Person betraf, aus seinem eigenen Vermögen. Es ist also ein Irrtum Hartlebens, wenn er das Wohnhaus der Frau Staatsrat Meier in der Erbprinzenstraße ihrem Mann zuschreibt. Derselbe starb am 3. Juni 1817 in Karlsruhe, jedoch erst nach dem Tode seiner Witwe, welcher am 28. Februar 1827 eintrat, wurde ihr Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Hofe, den Oekonomiegebäuden und einem Teil des großen Gartens bis auf 190 Schuh Tiefe an die Großherzogliche Regierung für 50 000 Gulden verkauft, welche das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten hinein verlegt. Der den Erben verbleibende größere Teil des Gartens wurde zu Bauplätzen bestimmt.

Da Girch den Namen Videll durchweg mit einem einzigen „l“ in der Endung schreibt und über die weibliche Namensform „Vieblin“ noch dazu die Bemerkung macht, sie sei die richtige Form des Namens „Videl“, so ergreife ich gerne die Gelegenheit, über die immerhin interessante Aenderung dieses nicht gerade häufigen Familiennamens Aufschlüsse zu geben. Was zunächst die etymologische Deutung angeht, so könnte der Form nach und ohne Berücksichtigung der Länge oder Kürze des Stammvokals in Frage kommen ein altes Wort lid, welches soviel bedeutet als der Deckel eines Kruges oder einer Kanne und welches die moderne Sprache



noch im Wort „Augenlid“, das heißt der Deckel auf dem Auge, erhalten hat. Ferner ein anderer Stamm lid, in der Bedeutung: das Glied, oder in einer ganz andersartigen, nämlich: Knechtsdienst, Arbeit. Auch lit = Bett, wäre in Erwägung zu ziehen und besonders lit in dem Sinne von Obstwein, wozu im Mittelhochdeutschen allerlei Zusammenfügungen belegt sind, wie litgebe, litgeber = Schenkwirt. Lidel wäre dann als eine Kurzform aufzufassen, welche nach dem Wirtshausbrauch recht wohl entstehen konnte. Die größte Wahrscheinlichkeit indessen spricht für den Namen Ludolf, woraus als Koseform auf bayrisch-österreichischem Sprachgebiet Lidel, Lidl und Liedel, Lied hervorgegangen sind. Die heutige schwäbische Form lautet eigentlich Liedle. In Stuttgart finden sich zurzeit mehrere Personen dieses Namens Liedle, aber kein einziger „Liedel“. Dagegen habe ich Liedel in der badischen Rheinebene in der Gegend von Bruchsal festgestellt, und am 7. Februar 1802 stirbt im Karlsruher Spital ein Schlossersgefell Liedel aus Nsbach bei Heidenheim. Die niederdeutsche Form des Namens ist Liedke, Liedtke, den, nebenbei gesagt, ein moderner Filmschauspieler trägt.

Der Vater unseres Lidell, Johann Christoph Lidel, Gerichtsverwandter in Neuenbürg und darnach Amtspfleger und vieljähriger Amts-Bürgermeister, wird im Neuenbürger Kirchenbuch von 1696 an, wo ich ihn zum ersten Mal als Paten bei der Taufe des Johann Christoph Strobels, dessen Vater Korporal eines Baden-Durlachischen Regiments war, feststellen konnte, bis zu seinem Tode am 23. Dezember 1742 stets nur Lidel geschrieben. Seine Frau heißt Lidlin, Lidelin und ebenso auch Lidlere und Lidlerin. Dementsprechend wird auch beim Taufeintrag unseres Christoph Friedrich vom 11. Okt. 1720 durch den Pfarrer M. Fr. Adam Fienflamm, dessen Gattin neben dem Rechnungsprobator Binder und Frau auch als Patin fungiert, selbstverständlich nichts anderes geschrieben als Lidel. Am 22. Januar 1736 erscheint unser Bürgermeistersohn, noch nicht sechzehnjährig, schon als Pate, eine zu jener Zeit ganz gewiß recht ungewöhnliche Ehrung für ihn, bei der Taufe eines Sohnes des Zimmermanns Rudolf Stephan an erster Stelle unter dem Vermerk: Christoph Frid. Lidel. Lidig. 1740 ist er Kaufmann, drei Jahre darauf Handelsmann. Im Holzgeschäft macht er große Reisen, nach Mannheim, vielleicht auch schon nach Holland, wohin die sogenannten Holländer-Stämme verflöht wurden. Die einfache Schreibweise seines Geschlechtsnamens gefällt ihm jetzt nicht mehr. Da bietet sich eine günstige Gelegenheit zur Namensänderung bei dem Abgang des alten Pfarrers Fienflamm im Jahre 1744. Dessen genial und großzügig veranlagter Nachfolger, M. Johann Adam Kurrer, geht auf seinen Wunsch ein und fügt in den simplen Namen Lidel nicht weniger als drei neue Konsonanten ein. Am 20. Januar 1746 lesen wir so auf einmal bei der Taufe des Christoph Friedrich des Überrenters Pantlern „Lidithell“. Ein Jahr darauf begnügt sich Kurrer freilich mit einem einzigen „l“ am Schluss und schreibt Lidthel und als die weibliche Form Lidthlin. Schließlich legt er sich dann aber bis zu seiner Versetzung im Jahre 1749 auf das Präceptorat der Klosterschule Neuenhausen auf die noch weiter vereinfachte Form Lidtel fest. Am 18. Oktober 1746 hat er beim Hochzeitseintrag noch Lidthel geschrieben und die Braut Kreglinger genannt. Sie ist die Tochter des Zahlmeisters, Gerichts- und Natsverwandten Joh. Sebald Kreglinger in Karlsruhe.

Kurrers Nachfolger, der M. Franz Wilhelm Kreidenmann, kehrt bei seinem ersten Eintrag wieder zum alten, schlichten „Lidel“ zurück, schreibt jedoch beim dritten Eintrag Lidell mit verdoppeltem „l“. Christoph Friedrich ist ja dank seiner hervorragenden Tüchtigkeit, seiner diplomatisch geschmeidigen Umgangsformen und seines wagemutigen Faktors der von ihm ins Leben gerufenen neuen Floßkompanie geworden, und 1751 ist er Floßkompanie-Direktor und Faktor. Von jetzt an heißt er im Taufbuch fast durchweg Lidell, wenn auch 1752 noch „Frau Christina Augusta Lidlin, Factorin, Herrn Factor Lidels uxor.“ zu lesen ist. Im September 1759 ist Lidell herzoglich württembergischer Kommerzienrat, und die Form Lidell ist nun die übliche, während der Name seiner Frau damals in herkömmlicher Weise Lidlin geschrieben wird. Nach seinem Wegzug nach Pforzheim werden Einträge über seine Patenschaft immer spärlicher und hören bald ganz auf. In dem letzten vom 5. Juli 1768 heißt es „Kammerrat Lidell zu Pforzheim und Frau.“

Zu erwähnen ist noch, daß Lidell vor seinem Wegzug von Neuenbürg nach Pforzheim das Rudmersbacher Schloßle unmittelbar an der badischen Grenze bei Weiler erworben hatte und daß am 14. Januar 1754 das Oberamt Pforzheim den „zu Neuenbürg leihhaften Württembergischen Kommerzienrat“ anlässlich der Beanstandung seines Wiesenkaufes in Weiler durchweg Liedel nennt, während Schultheiß und Gericht von Weiler ihn Lidthel schreiben.

Als am 9. Dezember 1777 seine erste Frau, Christina Augusta, das erste Kind des Johann Sebald Kreglinger, des nachmaligen Karlsruher Bürgermeisters, Hofmeisters und Gastgebers zum König David, in Pforzheim am Schlagfluß stirbt und am 11. Dezember dort begraben wird, trägt man sie als Lidellin ins Kirchenbuch ein, „des Wohlgebohrnen Herrn Kammeraths Lidells alhier Ehefrau.“ Sie wurde 50 Jahre, 1 Monat, 21 Tage alt.

Lidells Verhältnis zur Familie Bendiser ist allem Anschein nach ein sehr herzliches gewesen, was ja auch bei seinem gemütvollen und menschenfreundlichen Wesen nicht anders zu erwarten

ist. Von 1779 an führt er als Kammerrat Lidell mit seiner zweiten Gemahlin Dorothea Sophia, einer geborenen Steinheil, bei den Tausen der Kinder seines damaligen Mitteilhabers am Pforzheimer Hammerwerk, des Christian Friedrich Bendisers, die lange Reihe der Gevattern an. Vermutlich waren die Lidells und Bendisers aus älterer Zeit her verwandt und verschwägert, denn bei der Taufe der am 8. November 1721 zur Welt gekommenen Zwillingsschwester von Christoph Friedrich erscheinen als Paten nach Pfarrer M. Fienflamm und Frau und Rechnungsprobator Benjamin Binder und Frau, auch „Jacob Fridr. Binkhiser, Cloßerwirt zu Herrenols cum Ux. Anna Sybilla.“

Im Pforzheimer Kirchenbuch der Altstadt habe ich dann unter dem 6. April 1780 zum ersten Mal die Form Liedell mit einem nach der Stammsilbe eingefügten „e“ gefunden, was den Schluss zuläßt, daß zu jener Zeit die Stammsilbe gelangt wurde. Als Liedel wird der nach Karlsruhe übergesiedelte Rentkammerrat bei seinem Absterben am 15. Februar 1793 in das Totenbuch der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde eingetragen, während noch am nämlichen Tage seine Witwe in der Todesanzeige in Nummer 20 der Karlsruher Zeitung Lidell drucken läßt. Da ist es nun ersichtlich und so recht bezeichnend für die Namensänderung jener Zeit, daß in der Liste der Verstorbenen in der Nummer 8 des Allg. Intelligenz- oder Wochenblattes für Hochfürstl. Badische Lande vom 21. Februar 1793 der Rentkammerrat, alt 72 Jahr, 4 Monat, 5 Tage, mit Liedel aufgeführt wird, unbekümmert um die Namensform Lidell in der Traueranzeige. Das Intelligenzblatt hat eben den Auszug des kirchlichen Totenregisters veröffentlicht und darin stand Liedel. Auch als seine Witwe am 28. Februar 1827 im Alter von 73 Jahren, neun Monaten das Zeitliche segnet, heißt ihr erster Mann Liedel.

Nicht man zum Vergleich der Kirchenbücher die Akten des Herzoglichen Geheimen Rates und der Rentkammer in Stuttgart heran, so tritt der junge, unternehmungslustige und kühne Neuenbürg Bürgermeistersohn zuerst als Lidthel in die Erscheinung, und zwar bei seiner Gründung der Neuen Holländerholz-Kompagnie im Jahr 1746. Er ist bei den Regierungsstellen kaum bekannt, als der Sechszwanzigjährige in Verbindung mit Johann Adam Bendiser und „Ausländern“ aus Pforzheim die alten Holzkäufer aus dem oberen Enzthal aus dem Felde schlägt. So wird sein Vorname auch einmal irrtümlich als Christian ausgeschrieben. Bemerkenswert ist auch, daß in dem Konzept der herzoglichen Resolution vom 16. März 1746 der Name Bendiser genau in der heute festliegenden Form auftritt, während er in andern Schriftstücken jener Zeit einem in den verschiedensten Varianten begegnet, so zum Beispiel Binkhiser, Binkhiser, Binkiser, Binkiefer, Binkiefer. Er bedeutet soviel wie Kanngießer.

Um dieselbe Zeit herum, wo im Neuenbürger Kirchenbuch durch M. Franz Wilhelm Kreidenmann wieder im wesentlichen die ursprüngliche Namensform Lidell zu Ehren kommt, verschwindet aus den Stuttgarter Aktenstücken das etwas schwülstige Lidthel und macht dem schlichteren alten Lidel Platz. So steht in den Holzfloßakten der Rentkammer verzeichnet der Holländerholz-Akford mit dem Kommerzienrat Lidell et Conf. vom 2. September 1755 und der Holländer- und Enz-Scheiterholz-Akford vom 6. Juli 1764 mit der Holländerholz-Kompagnie Fischer, Lidell et Conf. Erst später, in einem Bericht des Geheimen Rates vom 29. Juli 1773 zeigt sich neben Lidell auch wiederholt die Form Liedel. Obgleich zu jener Zeit der badische Kammerrat sich bereits in allen Unterschriften Lidell schreibt und der herzogliche Obristjägermeister von Brandenburg 1771 auch stets nur Lidell und merkwürdigerweise abwechselnd der Lidelische und Lidellische Akford schreibt, beharrt Herzog Karl Eugen bei Lidell. Lidells Geschäftsfreund, der Calwer Waldhornwirt Johann Jakob Böhringer, erfindet indessen eine ganz neue Variation. Er schreibt am 4. Juli 1771 von dem „Baden-Durlachischen Kammerrat Lidell in Pforzheim“ und am 5. August desselben Jahres bringt er Lidel und Lidell hinter einander auf der nämlichen Seite. Andererseits unterschreibt unser markgräflicher Kammerrat, welcher den Titel herzoglicher Kommerzienrat abgelegt hat, in einer Eingabe an den Herzog vom 16. September 1771 C. F. Lidell, und diese Namensform hat er bis zu seinem Tode beibehalten.

Wir finden sie wieder in der Unterschrift zu seiner Heiratsverschreibung vom 12. Juni 1778 mit seiner zweiten Frau, einer Tochter des verstorbenen pfalz-zweibrückischen General-Regimentsmeisters Steinheil in Rappoltsweiler im Elsaß, während sein Name in der Verschreibung selbst immer Liedell geschrieben ist. Ferner in der Stiftung vom 3. April 1786 für die Ausbildung von vier Schulkandidaten, in der Stipendienstiftung zum Besten der Pfortmiltien Steinheil, Bendiser, Kreglinger und Emanuel Meier vom 8. April 1786, und endlich in seinem Testament vom 17. November 1792. Dagegen soll seine große Epitalstiftung von 100 000 französischen Franken den Namen Lidell'sche Stiftung tragen und Lidell'sch bloß ein einziges „l“ haben. Die Uebereinstimmung seiner Abschrift des Testaments mit dem Original bezeugt am 17. November 1792 seine Gattin Sophia Dorothea Lidellin. Diefelbe unterschrieb ihr eigenes Testament erster Fassung am 28. März 1794 als Dorothea Sophia Lidell, widerrief es jedoch am 26. Februar 1810 und zeichnete Sophie Dorothea Lidell.

Wie der als kluger Menschenkenner viel auf Außerlichem, auf Prunk und Aufwand Wert legende Kaufherr seinem Namen eine etwas fremdartige Form gegeben hat, so hat er auch sein Familienwappen mit der Zeit geändert. Die kunstreiche, schmiedel-



Füllung über der Eingangstür des von ihm in Pforzheim in der Lammstraße neu aufgebauten, geräumigen Wohnhauses zeigt auf einem Schild die Initialen C. F. L. Der schlichte Schild wird zu beiden Seiten von einem Vogel flankiert. Seine oben erwähnte Heiratsverheißung vom 12. Juni 1778 siegelt er mit einem heraldisch geschickt entworfenen Wappenbild, welches, quadriert, in je zwei Feldern einen Vogel und einen aufrecht stehenden Löwen zeigt, das Ganze überragt von zwei Adlersflügeln. Das Siegel auf seinem Testament vom 17. November 1792 hat wieder den ovalen Schild mit den Anfangsbuchstaben C. F. L. wie die Türzier in der Pforzheimer Lammstraße. Allein dieser Schild wird nunmehr rechts von einem Löwen, links von einem Adler gehalten, und aus dem Schild heraus erhebt sich ein Löwe. Darunter ist in der einfach strengen Art des Neuflassizismus ein Querbalken und eine Girlande.

Wenn meine namentliche und heimatgeschichtliche Untersuchung etwas eingehend und umfangreich ausgefallen ist, so möchte ich den Nachweis damit erbracht haben, daß in den Zeiten, wo es

noch keine Melde- und Standesämter gab, und das Zeitungswesen erst in den Kinderschuhen steckte, so daß man auch die Namen von bedeutenden Persönlichkeiten, wie Adell ganz gewiß eine war, nur selten vor Augen bekam, die Namensschreibung vielfachem Wechsel unterworfen war. Darum hat die Stadtverwaltung Karlsruhe bei der Aufstellung des Adellbrunnens und der Umnennung des Spitalplatzes in Adellplatz wohl daran getan, daß sie gerade diese, von dem Träger des Namens in den letzten Jahrzehnten seines Lebens ausschließlich geschriebene Form angenommen hat. Der Name des Wohltäters von Karlsruhe sollte bloß Adell geschrieben werden, wie es auch Robert Goldschmidt in seinem Buch über die Stadt Karlsruhe (1915) getan hat, unbekümmert darum, daß das Handbuch für Baden und seine Diener (Heidelberg 1846) den Namen bloß mit einem einzigen Schluß-1 anführt. Auf die irrtümliche Angabe von 1792 in diesem Handbuch als Todesjahr Adells ist es wohl auch zurückzuführen, daß 1892 und nicht 1893 der Spitalplatz in Adellplatz umgeändert worden ist.

## Karl Fees / Das Strafrecht in Baden zur Zeit Großherzogs Friedrich bis zur Reichsgründung

(Schluß.)

In dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, der 202 Paragraphen umfaßt, ist die im VIII. Konstitutionsedikt deutlich gewordene Abstraktion und Rationalisierung zum Abschluß gekommen. In diesem allgemeinen Teil werden alle Fragen erörtert, die in dem allgemeinen Teil des heute geltenden Reichsstrafgesetzbuchs nur in vollendeter Gesetztechnik geregelt sind.

Das Strafsystem kennt als Strafarten die Todesstrafe, Freiheitsstrafen und Geldstrafen. Die Todesstrafe, um welche bereits damals ein leidenschaftlicher Kampf geführt wurde, und welche durch Gesetz vom 16. März 1849 abgeschafft worden war, wurde beibehalten, da ihre Notwendigkeit hinsichtlich der Verbrechen, welche den schwersten Angriff auf die bürgerliche Gesellschaft und die von ihr geschützten wichtigsten Rechte enthielten, zurzeit noch unverkennbar war. Die Freiheitsstrafen waren lebenslänglich oder zeitlich. Die Zuchthausstrafe galt mit der Todesstrafe als peinliche Strafe. Sie war für die schwersten Verbrechen vorgesehen, die nach den ihnen regelmäßig zugrunde liegenden schändlichen und völlig verbotenen Gesinnungen der Verbrecher schon nach der allgemeinen Volksansicht als schändliche Verbrechen erschienen. Mit ihr war der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und anderer Rechte verbunden. Die Zuchthausstrafe wurde in Zuchthäusern, Anstalten mit größter Strenge abgebußt. Die Gefangenen wurden durch Zwang zu harten Arbeiten angehalten und mit schmaler Kost genährt. Für solche Verbrechen, welche nicht aus einem verworfenen, mit schändlichen Gesinnungen erfüllten Gemüte stammen, waren die sogenannten bürgerlichen Strafen vorgesehen, als deren wichtigste zu nennen sind: Arbeitshaus, Gefängnis, Festung, Geldstrafe. Für die schwersten der bürgerlichen Verbrechen war das Arbeitshaus bestimmt; für andere Verbrechen — Produkte des Leichtsinns, eines augenblicklichen Reizes, der Ueberreizung — das Gefängnis. Die Arbeitshausstrafen wurden in Arbeitshäusern, in denen Arbeitszwang, aber sonst gewisse Vergünstigungen gegenüber den Zuchthäusern galten, die Gefängnisstrafe je nach der Dauer in den Amts- oder Kreisgefängnissen verbüßt. Von dem Verbrechen weder Eigennutz, noch eine schändliche Gesinnung zugrunde, so war auf Festungsstrafe zu erkennen. Alle Strafen konnten im Verhältnis zu ihrer Schwere bei besonderer Bosheit, Eigennutz oder einer sonstigen schändlichen Gesinnung mit einer im Urteil auszusprechenden Schärfung verbunden werden; als solche kamen in Betracht: einsame Einspernung, Dunkelarrest, Hungerkost (Wasser und Brot) und Anlegung von Ketten.

Voraussetzung der Bestrafung in objektiver Hinsicht war, daß die strafbare Handlung vorher von einem Gesetze mit Strafe bedroht war, das ist der Grundsatz: nulla poena sine lege. Subjektive Bedingung der Strafbarkeit war die sogenannte Zurechnung, d. h. die Schuld des Täters, welche diesem entweder zum Vorsatz (Wissen und Willen) oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen war. Unzurechnungsfähigkeit als Schuldanschießungsgrund war ähnlich wie im § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs in den §§ 74—76 vorgesehen. Die Lehre vom Versuch stimmt mit der heute geltenden überein, ebenso die Lehre von der Anstiftung und der Mittäterschaft. Die Begünstigung als Form der Beihilfe war in systematisch richtiger Weise im allgemeinen Teil untergebracht. Die Lehre von der Ideal- und Realkonkurrenz und vom fortgesetzten Verbrechen stimmte mit dem heute herrschenden Recht überein. Die Lehre vom Rückfall war als Titel VII im allgemeinen Teil geregelt. Außer dem dem geltenden Rechte bekannten Tatbeständen des Rückfalles waren folgende Rückfallsverbrechen vorgesehen: Unterschlagung, Erpressung, Münzfälschung, schwere Körperverletzung, Notzucht, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung u. a.

Die Einteilung der strafbaren Handlung in Verbrechen und Vergehen war nicht durchgeführt; man hielt die Unterscheidung in peinliche und bürgerliche Strafen für ausreichend.

Aus dem besonderen Teil des Strafgesetzbuchs ist bemerkenswert, daß in dem Titel IX von dem Verbrechen der Tötung als besonderer Tatbestand die Beihilfe zum Selbstmord ausgeführt ist, welche mit Gefängnis oder Arbeitshaus bedroht war. Das Verbrechen der Abtreibung wurde mit Arbeitshaus, auch an den Mithuldigen bestraft; im Falle der gewerbmäßigen Abtreibung trat Zuchthausstrafe ein.

Während die Carolina das materielle Strafrecht und das formelle Strafrecht enthielt, trennte die Strafgesetzbuchgebung von 1845 die beiden Gebiete. Die Strafprozessordnung von 1845 trat aber nur teilweise mit den im Gesetze, die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betr., vom 5. Februar 1851 genannten Abschnitten am 1. März 1851 in Kraft; die übrigen strafprozessualen Vorschriften sind in dem genannten Gesetze enthalten. Das in der Carolina herrschende Prinzip des Untersuchungsprozesses (Inquisitionsprozesses), bei welchem es keine öffentliche mündliche Verhandlung unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte gab, wurde zugunsten des Anklageprozesses (Akzessionsprozesses) mit öffentlicher mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte aufgegeben. Auch hier ein deutlicher Wandel der Geistesgeschichte. Dem absoluten Staate entsprach ein strenges absolutes Recht. Bei der Bestrafung fiel hauptsächlich die Tat ins Gewicht. Um über sie zu urteilen, bedurfte es keiner unmittelbaren Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte. In der Sphäre der absoluten Monarchie ist kein Platz für Mündlichkeit und Öffentlichkeit. Anders in der konstitutionellen Monarchie — dem bürgerlichen Rechtsstaat; ihm entsprechende Begriffe sind Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Es ist auch in der Natur des bürgerlichen Rechtsstaates begründet, daß an Stelle von bisher zwei Beteiligten am Strafprozess (Gericht und Verbrecher) deren drei, nämlich das Gericht und die Parteien des Strafprozesses: der Staatsanwalt und der Verteidiger, bzw. der Angeklagte, beteiligt sind, wobei für die Parteien noch das Prinzip der Parteiengleichheit aufgestellt wurde; dies näher auszuführen, ist hier nicht der Platz. Das seit 1851 in Baden geltende Strafprozessverfahren beruht auf den modernen Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und des Akzessionsprozesses. Von großer Bedeutung für den Strafprozess war ferner die Einführung des Prinzips der freien richterlichen Beweiswürdigung, welche § 104 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 vorsah, an Stelle der starren Beweisregelung des älteren Rechts.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte war folgende: In erster Instanz urteilten die Bezirksämter, die Hofgerichte und die Schwurgerichte, in zweiter bzw. letzter Instanz die Hofgerichte und das Oberhofgericht. Die Zuständigkeit der Gerichte für die einzelnen Verbrechen war im Gesetze genau geregelt. Den Bezirksämtern — das Prinzip der Gewaltentrennung, hier die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde in Baden erst 1857 durchgeführt — stand das Erkenntnis wegen der minderschweren, den Schwurgerichten, welche durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 eingeführt wurden, das Erkenntnis über die schweren Verbrechen vor. Nur in wenigen, besonders genannten Fällen war das Hofgericht zuständig, z. B. wenn das Bezirksamt dafür hielt, daß gegen den Angeklagten eine feine Zuständigkeit übersteigende Strafe auszusprechen sei.

Das Schwurgericht urteilte als Schwurgerichtshof mit zwölf Geschworenen, einem Präsidenten und vier Richtern eines Hofgerichts. Ein Strafverfahren vor dem Schwurgericht wurde dadurch anhängig, daß die Anklagekammer des Hofgerichts die Verweisung der Sache an das Schwurgericht aussprach. Den zwölf Geschworenen wurden nach Schluß der mündlichen Verhandlung von dem Präsidenten die Fragen gestellt, welche sich auf die Tat mit ihren Erschwerungs- und Minderungsgründen, über den Anteil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Ent-



schuldigkeitsbeweise zu erstrecken hatten. Je nach dem Wahrspruch der Geschworenen sprach der Präsident den Angeklagten frei oder verkündete nach Beratung mit den Richtern das verurteilende Erkenntnis.

Als Rechtsmittel waren gegeben: gegen die Erkenntnisse des Bezirksamts (später Amtsgerichts) der Rekurs an das Hofgericht (später Kreisgericht), gegen die des Hofgerichts an das Oberhofgericht. Gegen die Urteile des Schwurgerichts fand die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberhofgericht statt, welche nur auf Verletzung der Verfahrensvorschriften oder auf unrichtige Rechtsanwendung gestützt werden konnte.

Im Strafvollzugswesen war mit der Fertigstellung des Männerzuchthauses in Bruchsal die Frage zu entscheiden, welches Zuchthausystem in der neuen Anstalt eingeführt werden sollte. Gegenüber der zu harten Zucht in den vergangenen Zeiten, welche im Verbrecher den Menschen vergaß, bestand eine allzu reformfreundige Strömung, welche im Menschen den Verbrecher vergaß. Hier die richtige Mitte zu finden, war die Aufgabe des Gesetzes, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus betr., vom 6. März 1855. Man hatte die Wahl zwischen dem sogenannten auburnischen oder pennsylvanischen System. Das auburnische oder Schweigesystem — genannt nach der Strafanstalt Auburn in den Vereinigten Staaten — besteht darin, daß man die Gefangenen gut nährt und kleidet, sie in den Erholungszeiten und des Nachts in Einzelzellen getrennt hält, sie dagegen in den Arbeitsstunden im

Freien oder den Arbeitszäunen zusammenarbeiten läßt, aber durch strenge Aufsicht und Bestrafung und militärisches Kommando von jeder Mitteilung untereinander abzuhalten sucht. Mit welcher großen Schwierigkeiten bei der Rettung der Menschen zur Mitteilung hier das Aufsichtspersonal zu kämpfen hat, liegt auf der Hand. Kapitän Lyndts, der Direktor der Strafanstalt Auburns, mußte das Aufsichtspersonal mit Peitschen ausrüsten. Das pennsylvanische oder Trennungssystem besteht darin, daß man die Verbrecher in abgeforderten, möglichst geräumigen, gut erleuchteten und gelüfteten Zellen allein schlafen und arbeiten läßt und voneinander dagegen aber nicht von unschädlichen, vielmehr tröstlichen und heilsamen Besuchen, Gesprächen und Mitteilungen wohlwollender Menschen trennt. In Baden entschloß man sich, in dem Bruchsaler Männerzuchthaus das pennsylvanische System einzuführen, nachdem der berühmte Heidelberger Professor Mittermaier, der früher Anhänger des auburnischen Systems war, auf Grund ausgedehnter Besichtigungsreisen sich für das pennsylvanische System ausgesprochen hatte.

Ein anderes System, welches heute vorherrschend geworden ist, das Klassen- oder Stufensystem, wurde damals abgelehnt.

Ueber die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches und den Streit der Strafrechtsschulen wird ein kurzer Schlusaussatz berichtet, so daß die Uebersicht über das Strafrecht in Baden geschlossen ist.

## Fris Knölller / Der Doppelgänger im Schwarzwald

Als die Burschen und Dirnen von Hamatt wieder einmal zum Tanz nach dem Markflecken Schwaig zogen, trottete auch der blöde Florian hinterher. Das war das erste Mal, daß der 42jährige Häusler aus dem entlegenen Weiler herausging, wo man höchstens in den Tagen der Auerhahnbalz einige Jäger austanzen und verschwinden sah. Wie wollte der blöde Florian mit seinen Rühstiefeln, wo ein Nagel auf dem andern saß, einen richtigen Wäldler drehen? Er sollte den Burschen die weißgeschneierten Dielen im „Wirtshaus zum Kalbsaug“ nicht zertrampeln. Aber der Florian hockte gleich in den Herrgottswinkel, jupfte Bacholder und schielte bloß nach den rotbestrumpften Waden der Dirnen.

Gegen zehn Uhr in der Nacht, als die Burschen mit den Dirnen hinausliefen und prüften, ob die Kiegel am Scheunentor auch in Ordnung seien, hat der wilde Moiss den Florian doppelt gesehen: „Dort unterm Herrgottsbild hat der Florian gesehen, und dort unter der Tür hat der andere Florian gestanden und den Florian unterm Herrgottsbild zu sich hergewinkt.“ Jetzt war man nahe daran, der alten Magd Bronni zu glauben, die wußte, daß man den kleinen Florian unter einem grauen Stein im Nyachtal gefunden habe.

Noch in dieser Nacht fuhr der Bauer Honidel mit einem Zwiebelsuchen, einer Handvoll Rüsse und einer Art Idee, wie er's nannte, von Schwaig nach Glashütten heim, und seine Alte war von der Art Idee so benommen, daß sie alsbald zwei Kälber, ein Mastschwein und ihren Thomas auf den Frischewagen lud. Und Thomas Honidel fuhr in die Stadt Freiburg hinunter.

Am Ende des weitverzweigten Dorfes stampfte das Holzfuhrwerk des Blasius Willmann aus dem Morgennebel, ganz vorne die dicken Apfelschimmel, die selbst der Fuhrmann schwerlich auseinanderhielt.

„Da liegt der Has' im Pfeffer!“ Honidel glockte steif vor sich hin. Am Hohen Kreuz, als es im Nadelholz milchig wurde, trat der Förster Ametsbichler aus dem Tann, hinter ihm, die Nasen auf den Absätzen fast, die Hunde Abel und Ebel, letzterer mit einem wolkigen Tüpfelchen auf der Brust, auch alles, worin er sich von seinem Bruder Abel unterschied.

„Da liegt der Has' im Pfeffer!“ brummte Honidel wieder. Vor dem wettergründigen Schmerzensmann mit den Strohblumen um die Lende plapperte er ein Vaterunser. Dann ging er die Jungfrau um seine Art Idee an. Die Nebel tropften aus dem Frühmorgen.

Auf dem Schwabentorplatz in Freiburg wurde Honidel seine Kälber los und das Mastschwein, das mit seinem Rüssel in den Morgen lauschte. Beim Münster, das sich in einen heimlichen Himmel verstrickte, wie man ihn nur über dem Schwarzwald sieht, wohnte eine Frau, die Geld auf Zinsen lieb. Wie der Bauer von ihr wegging, spürte er den Geldbeutel merklich fest. Dann trat er in ein Haus aus gelbem Sandstein mit Erkern und nackten Weibern in den Nischen. Dort versicherte er sein Leben auf hunderttausend Mark. So hoch schätzte Thomas Honidel sein Leben ein.

Nach einem Jahr ging der Häusler Florian abermals aus Hamatt hinaus. Der Postbote hatte ihm einen Brief gebracht. Niemand wußte, von wem. Nach anderthalb Tagen kehrte Florian heim. Entschieden war er von der Welt dort draußen verdorben worden, sonst hätte er nicht dem Bauern Bastian Rauch, der ihn wieder einmal zum Holzschlagen brauchte, die Tür gezeigt. Aber Rauch ist nicht auf Florian angewiesen, mag es auch wünschener zugehn auf dem Weiler Hamatt hinten. Bald sind die Tage der Auerhahnbalz, und der oder jener Jäger weiß von einem Holz-

fäller im Nyachtal oder am Hochkopf, der sich verändern möchte. Niemand aber weiß, was nun der armelige Florian zu nagen und zu beißen hat.

In jenen Tagen, auf einer Saubah im Bärenthal, verbellte der Hund eines Forstadjunkten, namens Sailer, eine alte Tanne. Nein, es steckt kein Eber im Holz, es ist ein Bauer mit gespalttem Schädel, Ameisen in der Wunde. An der Knopfnase, den Leberflecken und den milchigen Haarstummeln erkennt der Gendarm aus Glashütten den Mann, der vor ihm im Moos sault zwischen Fliegenpilzen und Tannenzapfen. Ueberdies bezeugen die Papiere: Dies ist der Bauer Thomas Honidel.

Sechs Wochen vergebliche Suche. Die Polizei stellt ihre Streife nach dem Mörder ein, der wohl ein Strolch ist, den der eine im Aedgras am Titisee gesehen hat, der andere in einem Waldmoor hinterm Belschen und einer sogar ganz offen auf einem Stein aus Kneis. Die Neugier flackert noch ein bißchen auf, als die Witwe Paula Honidel von der Lebensversicherungsgesellschaft „Athenania“ hunderttausend Mark bar auf die Hand erhält. Denn die Base Ketterer spricht im Land herum, niemand anders als ihre Base Honidel verstehe so köstlich mit dem Beil umzugehen, daß man eines Morgens rot und zerhunden im Gras liege. Dafür wandert Base Ketterer nach Freiburg in den Arrest. Kaum heraus, erblickt sie im „Gasthaus zum Schwert“, dicht vor dem Fenster, die Base Honidel und einen Mann mit Knopfnase, Leberflecken und milchigen Haarstummeln. Aber was soll man von einem Weibe halten, das eine Frau mit ihrem erschlagenen Mann in den Gassen von Freiburg sieht?

In jenen Tagen ist der blöde Florian zum drittenmal aus Hamatt hinausgegangen und heimlich in einer regnerischen Nacht nach Haus gekommen, in der gleichen Nacht, wo sich ein Handwerksbursche, der über das Schuppenhorn nach Hamatt mußte, mächtig gedüngelt hat. Im Wald hat es wie Eisen auf Kneis geklungen.

Nun aber sind die Tage der Auerhahnbalz. Der Wald tropft und schnauft aus den Wurzeln. Schüsse fallen, und auf der Landstraße, in den Schneerinnen, holen die Fuhrleute mit der Peitsche aus, daß es he und da in Wirbeln knallt. Beim Bauer Rauch nächstigen drei Jäger. Auch weiß einer von einem Holzfaller auf der Stierhütte, der sich verändern möchte.

Da — an einem Spätnachmittag macht der Forstadjunkt Sailer eine Entdeckung. Der Häusler Florian trägt eine Knopfnase, hat Leberflecken und milchblonde Haarstummeln. Im anderen Morgen kommen zwei Landjäger ganz zufällig über das Schuppenhorn, und bald weiß ganz Hamatt, daß Florian Wisler, der blöde Florian, dem Kleinbauern Thomas Honidel aus Glashütten aus Leben gegangen ist. Jetzt glaubt man auch gern der alten Magd Bronni, die weiß, daß Florian unter einem grauen Stein im Nyachtal gelegen hat.

Vor dem Ortsarrest in Schwaig stehen Bauern, Weiber und Kinder. Es ist wieder kalt geworden und schneit. Das ist aber diesmal nicht so wichtig, mögen auch die Antrypse den Schnee ballen und schreien. Denn drin im Ortsarrest hat sich ein Mann erhängt und einen Wisch hinterlassen: „Ich habe den Häusler Florian umgebracht, Gott sei mir gnädig! Thomas Honidel, Bauer.“

Und vor Gericht macht Paula Honidel kein Hehl daraus, daß ihr Mann hunderttausend Mark auf dem Schuppenhorn vergraben hat, und daß sie beide demnächst außer Landes wollten.